

28. Mai 1980

Botschaft betreffend Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen
Entwicklungsbank (BAD)

- Volkswirtschaftsdepartement und Departement für auswärtige
Angelegenheiten. Gemeinsamer Antrag vom 8. Mai 1980
(Beilage)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 21. Mai 1980
(Zustimmung)
- Finanzdepartement. Mitbericht vom 20. Mai 1980 (Zustimmung)
- Bundeskanzlei. Mitbericht vom 21. Mai 1980 (Zustimmung)
- Departement für auswärtige Angelegenheiten. Notiz vom
23. Mai 1980 (Beilage)

Gestützt auf den gemeinsamen Antrag des Departements für auswärtige
Angelegenheiten und des Volkswirtschaftsdepartements und aufgrund
der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Botschaft betreffend Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen
Entwicklungsbank (BAD) wird mit Bemerkungen zur Uebersetzung
des Uebereinkommens genehmigt.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EDA 10 zum Vollzug
- EVD 20 (GS 5, BAWI 15) zum Vollzug
- EJPD 3 zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

J. M. W. Müller



EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Ausgeteilt

3003 Bern, 8. Mai 1980

Nicht für die Presse bestimmt

An den B u n d e s r a t

Beitritt der Schweiz zur
Afrikanischen Entwick-
lungsbank (BAD)

1. Einleitung

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Entwurf zur Botschaft betreffend den Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank. Unser Land ist schon seit 1967 Mitglied der Asiatischen Entwicklungsbank und seit 1976 Mitglied der Interamerikanischen Entwicklungsbank. Die Afrikanische Entwicklungsbank stand bisher nur afrikanischen Staaten für die Mitgliedschaft offen. Hingegen beteiligt sich die Schweiz schon seit 1974 am Afrikanischen Entwicklungsfonds, der organisatorisch und in seiner Zielsetzung eine juristisch allerdings separate Einheit mit der Afrikanischen Entwicklungsbank bildet. Die mit dem Fehlen der Industriestaaten verbundenen Beschränkungen sowohl hinsichtlich des Umfangs des Kapitals der Afrikanischen Entwicklungsbank als auch des Zugangs zu den westlichen Kapitalmärkten erlaubten der Bank nur ein bescheidenes Wachstum in der Darlehensvergabe. Diese blieb weit hinter den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten zurück, die insbesondere eine vermehrte Unterstützung durch ihre eigene regionale Entwicklungsorganisation, mit der sie sich besonders verbunden fühlen, wünschten. Der Umstand, dass die Bank die ihr zuge dachte Rolle anfänglich infolge organisatorischer Probleme und später zusehends aufgrund fehlender Mittel nicht im gewünschten Ausmass erfüllen konnte, wog deshalb schwer für die afrikanischen Mitgliedstaaten und veranlasste sie schliesslich dazu, durch eine Erweiterung der Mitgliedschaft der Bank zusätzliche

Ressourcen zu mobilisieren. Sie hat zu diesem Zwecke nichtregionale Staaten, darunter die Schweiz, eingeladen, sich am Kapital der Bank zu beteiligen. Verhandlungen zwischen der Bank und nichtregionalen Ländern führten schliesslich zur Ueberarbeitung und Anpassung der Bankstatuten, die nunmehr den Beitritt ausserafrikanischer Staaten ermöglichen. Mit der vorliegenden Botschaft schlagen wir dem Parlament vor das revidierte Uebereinkommen über die Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank zu genehmigen und den Bundesrat zu ermächtigen, den Beitritt zu vollziehen.

2. Die Tätigkeit der Afrikanischen Entwicklungsbank

Die Tätigkeit der Afrikanischen Entwicklungsbank entspricht jener der andern regionalen Entwicklungsbanken, bei denen die Schweiz bereits Mitglied ist. Die Bank trägt aktiv zur Identifizierung, Planung und Verwirklichung von Entwicklungsvorhaben bei, zu deren Finanzierung sie das dazu notwendige Kapital vermittelt und dem Empfängerland technische Hilfe gewährt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Bank hat sich in den letzten Jahren von Infrastrukturprojekten auf die landwirtschaftliche Entwicklung verlagert. 1976 gingen erst 9.8 Prozent der Ressourcen in diesen Sektor, 1979 bereits 27.3 Prozent, Zielsetzung und Tätigkeit der Bank stimmen mit den Kriterien unseres Gesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe überein.

Die Darlehenssumme der Bank überschritt erstmals 1978 200 Millionen Dollar. Durch den Beitritt der nichtregionalen Länder sollen die Projektvorhaben der BAD ab 1982 eine starke Steigerung erfahren, um den Bedürfnissen ihrer Mitgliedländer zukünftig vermehrt Rechnung tragen zu können. Für 1982 ist eine Darlehensvergabe von \$ 460 Millionen vorgesehen, die bis 1986 allmählich auf 1.3 Milliarden Dollar anwachsen soll,

3. Die Gründe für einen Beitritt

Der Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank ist eine konsequente Fortsetzung unserer Politik der Unterstützung regionaler Entwicklungsorganisationen. Sie ist Ausdruck unserer Solidarität mit den Ländern der Dritten Welt und unseren westlichen Industriepartnern, die sich alle für einen Beitritt ausgesprochen haben. Folgende Gründe sprechen zudem für einen Beitritt zur BAD:

- Afrika steht grossen und dringlichen Entwicklungsproblemen gegenüber. Diese lassen sich ohne finanzielle und technische Hilfe von aussen kaum bewältigen. Eine Beteiligung an der Afrikanischen Entwicklungsbank ermöglicht uns, die Zusammenarbeit mit den afrikanischen Ländern zu verstärken und unseren Beitrag an ihre Entwicklung zu erhöhen.
- Aufgrund des allgemein tiefen Entwicklungsstandes der Länder Afrikas wäre gemäss unserer Politik der Unterstützung der ärmeren Länder, eine Hilfe an einen Grossteil der afrikanischen Länder angebracht. Unsere bilaterale Hilfe konzentriert sich angesichts unserer beschränkten Möglichkeiten auf einige wenige Länder. Der Beitritt zur Bank, wie übrigens auch unsere Teilnahme am Fonds, erlauben uns eine Unterstützung auch der anderen Länder Afrikas über multilaterale Kanäle.
- Die afrikanischen Staaten messen der BAD als Instrument der regionalen Zusammenarbeit eine wichtige Rolle bei. Im Rahmen dieser Institution ergibt sich eine der wenigen Gelegenheiten für die Länder Afrikas, gemeinsam anhand konkreter Entwicklungsprojekte und -programme die wirtschaftliche und soziale Zukunft des Kontinents zu gestalten und zu bestimmen.
- Wegen der sich ergänzenden Aufgaben der BAD und des FAD, dem wir bereits als Mitglied angehören, erscheint unsere Mitwirkung auch bei der Bank sinnvoll. Bank und Fonds bilden eine administrative Einheit. Erst bei einem Beitritt zur Bank können wir uns vollwertig an der Gestaltung der Politik beider Institutionen mitbeteiligen.

- Ein rascher Ausbau der Geschäftstätigkeit der Bank, der nur aufgrund eines Beitritts der westlichen Industrieländer möglich wird, eröffnet unserer Industrie zusätzliche Absatzmärkte und ermöglicht wertvolle Kontakte auf dem von vielen unserer Firmen noch wenig bearbeiteten afrikanischen Markt.

4. Aenderung der Bankstatuten

Der Beitritt der nichtregionalen Staaten zur Afrikanischen Entwicklungsbank erfordert gewisse Anpassungen im Uebereinkommen zur Errichtung der BAD. Struktur und Tätigkeit der Bank, wie sie in den ursprünglichen Bankstatuten definiert waren, bleiben erhalten. Die Statuten entsprechen im Inhalt praktisch denen der zwei andern regionalen Entwicklungsländern, bei welchen die Schweiz Mitglied ist.

Die wesentlichen Anpassungen des ursprünglichen Uebereinkommens beziehen sich auf folgende Punkte:

- Der regionale Charakter der Bank soll erhalten bleiben. Die Statuten halten deshalb neuerdings fest, dass der Präsident der Bank ein Angehöriger eines afrikanischen Staates sein muss und der Sitz der Bank in Afrika bleibt.
- Den afrikanischen Staaten bleiben zwei Drittel der Stimmrechte vorbehalten. Die nichtregionalen Länder haben Anrecht auf einen Drittel der Stimmen sowie einen Drittel der Sitze im Verwaltungsrat. Letzterer wird zukünftig aus 18 Mitgliedern bestehen.
- Qualifizierte Mehrheiten wurden dort eingeführt, wo es um wichtige Entscheide geht, wie Statutenänderungen und Kapitalerhöhungen. Da Entscheide in solchen wichtigen Fragen nur gefällt werden können, wenn eine Anzahl der nichtregionalen Länder auch ihre Zustimmung erteilt, bedeuten diese qualifizierte Mehrheiten einen Schutz der Minderheitsaktionäre.
- Die Statuten halten fest, dass nur jene Länder an Ausschreibungen bankfinanzierter Projekte teilnehmen können, die sich am Kapital der Bank beteiligen. Diese Beteiligung setzt wiederum die Teilnahme am Afrikanischen Entwicklungsfonds voraus.

5. Rechte und Pflichten der Schweiz

Die mit einem Beitritt verbundenen Verpflichtungen und Rechte der Schweiz entsprechen jenen in den andern regionalen Entwicklungsbanken.

Die Verpflichtungen beziehen sich im wesentlichen auf die finanzielle Beteiligung (siehe 6.) sowie die Einräumung der üblichen völkerrechtlichen Immunitäten und Privilegien. Darunter fallen u.a. die Gewährung der Immunität für Vermögenswerte der Bank und Personen, die im Dienste der Bank tätig sind, sowie die Befreiung der Besteuerung von Anleihen und Anlagen der Bank. Die steuerrechtlichen Privilegien für die andern regionalen Entwicklungsbanken bestehen in der Befreiung von der Umsatzangabe bei Anleihen. Ebenso sind Anlagen und Anleihen von Verrechnungssteuerabgaben befreit. Der schweizerische Kapitalmarkt hat in der Vergangenheit wegen seiner freizügigen Bestimmungen einen wichtigen Beitrag als Vermittler in der internationalen Entwicklungsfinanzierung geleistet. Dies wird allerseits positiv gewertet und hat unserem Land, besonders im Rahmen der Tätigkeit der regionalen Entwicklungsbanken, einen "good-will" eingetragen, den es zu erhalten gilt. Die afrikanischen Staaten, die mit wenigen Ausnahmen nicht direkt an den Kapitalmarkt gelangen können, sind für die Vermittlung von Kapital weitgehend auf die Afrikanische Entwicklungsbank angewiesen. Gerade in den nächsten Jahren, infolge der sich abzeichnenden grossen Zahlungsbilanzdefizite dieser Staaten, wird die Bedeutung der Bank für diese Länder gross sein. Die Bank kann ihrerseits diese Aufgabe nur zufriedenstellend erfüllen, wenn wir ihr jene vorteilhafte Behandlung angedeihen lassen, die wir auch den andern regionalen Entwicklungsbanken zukommen lassen.

Wir haben im Falle der andern regionalen Entwicklungsbanken und des Afrikanischen Entwicklungsfonds einen Vorbehalt angebracht, der es uns erlaubt Gehälter und sonstigen Bezüge, die die Banken bzw. die Fonds an Schweizerbürger bezahlen, die in der Schweiz ansässig sind, der Einkommenssteuer von Bund, Kantonen und Gemeinden zu unterstellen. Wir gedenken diesen Vorbehalt auch bei der Afrikanischen Entwicklungsbank anzubringen.

Die Rechte der Schweiz bestehen in der Möglichkeit schweizerischer Unternehmen bei internationalen Ausschreibungen von bankfinanzierten Projekten mitzumachen, sowie in der Einsitznahme in die Organe der Bank und damit in der Teilnahme an deren Entscheidungsprozessen. Die Schweiz wird zusammen mit den nordischen Staaten (Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland) eine Stimmrechtsgruppe bilden, in der sie von Zeit zu Zeit einen Direktor bzw. stellvertretenden Direktor in den Verwaltungsrat abordnen kann.

6. Die finanziellen Verpflichtungen

Der Anteil der Schweiz am Kapital der nichtregionalen Länder beträgt 3.75 Prozent. Daraus resultiert für sie ein Beitrag von 136.7 Millionen Franken, wovon gesamthaft 34.2 Millionen Franken in fünf Jahresraten von je 6.8 Millionen Franken einbezahlt werden müssen. Dieser Betrag wird dem Rahmenkredit für die Finanzierung der Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Asiatischen, der Interamerikanischen sowie der Afrikanischen Entwicklungsbank belastet, den das Parlament mit Bundesbeschluss vom 26. September 1979 bereitgestellt hat. Der vorgesehene Betrag von 136.7 Millionen Franken liegt über der in der Botschaft über die regionalen Entwicklungsbanken aufgrund der damaligen Verhandlungslage und des angenommenen Wechselkurses (Fr. 1.70 pro Dollar; festgelegt wurde Fr. 1.73) geschätzten Summe von 110 Millionen Franken. Der höhere Betrag ist durch den erwähnten Rahmenkredit voll abgedeckt.

7. Konsultierte Departemente

Die folgenden Bundesstellen haben den Text der vorliegenden Botschaft eingesehen und genehmigt:

Bundesamt für Justiz, EJPD	:	einverstanden
Eidg. Finanzverwaltung, EFD	:	"
Eidg. Steuerverwaltung, EFD	:	<u>keine Stellungnahme</u>

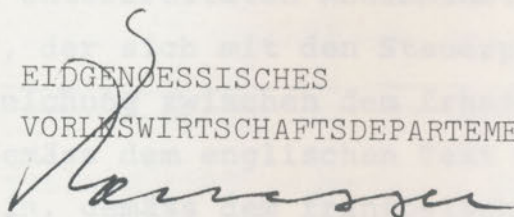
8. Antrag:

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen

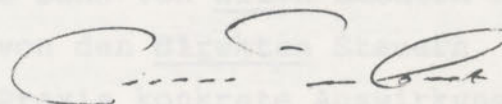
b e a n t r a g e n

wir Ihnen, den beigelegten Botschaftsentwurf zu genehmigen und den beiden Räten zu unterbreiten.

EIDGENÖSSISCHES
VORLÄSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN



Zum Mitbericht an:

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Eidg. Finanz- und Zolldepartement

Bundeskanzlei

Protokollauszug:Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 5,
Bundesamt für Aussenwirtschaft 15)

Eidg. Departement für Auswärtige Angelegenheiten (10)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (3)


Bundeskanzlei (7)

6. Die Finanzhilfeverpflichtungen

Der Anteil der Schweiz an diesem für nichtregionale Länder
 im Jahr 1978 betrug 1,77 Milliarden Schweizer Franken. Dieser Betrag wird dem
 in den Jahren 1978 bis 1980 insgesamt 5,3 Milliarden Schweizer Franken
 betragen. Dieser Betrag wird dem Schweizerischen Eidgenössischen
 Departement für Auswärtige Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.

Der Betrag des Schweizerischen Eidgenössischen Departements
 für Auswärtige Angelegenheiten wird dem Schweizerischen Eidgenössischen
 Departement für Auswärtige Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
 Der Betrag des Schweizerischen Eidgenössischen Departements
 für Auswärtige Angelegenheiten wird dem Schweizerischen Eidgenössischen
 Departement für Auswärtige Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.

Die Verhandlungen auf Grund der Jährlichen Verhandlungen und
 des Schweizerischen Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten
 (Fr. 1.75 pro Dollar) betragen im Jahr 1978 insgesamt
 Fr. 1.75 Milliarden Schweizer Franken. Der Betrag des Schweizerischen
 Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten wird dem
 Schweizerischen Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten
 zur Verfügung gestellt.



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, 23. Mai 1980 Je/cs

An die Herren Bundesräte

(Für die Sitzung des Bundesrates vom 28. Mai 1980)

Betrifft: ~~Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen~~
Entwicklungsbank (BAD) / Fiskalische Immunität gemäss Art.
57 im Uebereinkommen über die Errichtung der Afrikanischen
Entwicklungsbank

In der Sitzung vom 28. Mai 1980 wird dem Bundesrat die Botschaft über den Beitritt der Schweiz zur Afrikanischen Entwicklungsbank (BAD) zur Ueberweisung an die Räte vorgelegt.

Bei einem Vergleich zwischen der englischen und der französischen Originalversion der von der Bank den künftigen Mitgliedstaaten zur Ratifikation unterbreiteten Abkommenstexte stellt sich heraus, dass in Artikel 57, der sich mit den Steuerprivilegien der Bank auseinandersetzt, eine Abweichung zwischen dem französischen und dem englischen Text besteht. Gemäss dem englischen Text wird die Bank von allen Steuern befreit sein, gemäss dem französischen nur von den direkten Steuern. Diese Abweichung hat für die Schweiz in der Praxis konkrete Auswirkungen. So könnte gemäss Art. 57 Abs. 1 der französischen Version die Afrikanische Entwicklungsbank zum Beispiel bei einer Anleihe auf dem schweizerischen Kapitalmarkt nicht von der Stempelsteuer befreit werden, wie dies für alle anderen regionalen Entwicklungsbanken zutrifft. Auf Rückfrage bei der Bank wurde uns mitgeteilt, dass es sich beim englischen Text um den Originaltext handle, Abweichungen im französischen Text also in diesem Sinne korrigiert werden müssten. Die Verhandlungen über den Beitritt der nichtregionalen Staaten basierten tatsächlich auf dem

englischen Text, und die Befreiung der Bank von allen Steuern war auch unbestritten, da eine Gleichstellung der BAD mit allen anderen regionalen Entwicklungsbanken (und mit der Weltbank) angestrebt wurde. Die von der Bankleitung eingenommene Haltung lässt sich kaum vertreten, da gemäss Art. 61 beiden Texten gleiche Rechtskraft zukommt.

Unsere Abklärungen haben ergeben, dass eine Korrektur des Uebersetzungsfehlers auf rechtlichem Wege praktisch ausgeschlossen ist, da der Ratifikationsprozess schon im Gange ist. Die Bank ist, wie wir in der Botschaft mehrmals vermerkt haben, darauf angewiesen, dass die Mitgliedschaft der nichtregionalen Länder möglichst bald stattfindet. Es ist deshalb das Bestreben aller Beteiligten, den Beitritt nach Möglichkeit im Frühjahr 1981 zu vollziehen. Darauf zielt auch unser Zeitplan ab. Der sich in Gang befindliche Ratifikationsprozess sollte deshalb ungehindert weitergeführt werden, umso mehr als nicht-sichtlich der Substanz keine Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe und das Bundesamt für Aussenwirtschaft schlagen deshalb im Einverständnis mit dem Bundesamt für Justiz und der Steuerverwaltung folgendes Vorgehen vor:

Der französische Vertragstext bleibt unverändert. (Gemäss Anhang zur Botschaft).

Der deutsche Text, welcher auf dem englischen Text basiert, soll ebenfalls beibehalten werden. (Gemäss Anhang zur Botschaft).

In der Botschaft soll auf dieses Problem hingewiesen werden. Artikel 57 ist dahin zu interpretieren, dass die Bank gemäss dem englischen Abkommenstext von allen Steuern befreit wird (vgl. Anhang 1).

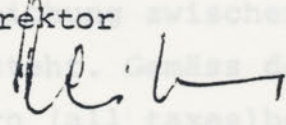
Im deutschen sowie im französischen Abkommenstext ist bei Artikel 57 eine Fussnote anzubringen, die die Abweichung zwischen den zwei Ver-

ANHANG 1 : Zusatz im Botschaftstext unter Ziffer 422
 Rechte und Verpflichtungen der Schweiz als
 ergänzender 1. Absatz

sionen zum Gegenstand hat (vgl. Anhang 2).

Art. 57 des Abkommens enthält die Bestimmungen über fiskalische Privilegien. Bei einem Vergleich zwischen der englischen und der französischen Originalversion der von der Bank den künftigen Mitgliedstaaten zur Ratifikation unterbreiteten Entschliessung stellte sich heraus, dass in Artikel 57 ein Unterschied zwischen dem französischen und dem englischen Text besteht. Gemäss dem englischen Text wird die Bank von allen Steuern (all taxes) befreit sein, gemäss dem französischen nur von direkten Steuern (impôts directs).

Entwicklungszusammenarbeit
 und humanitäre Hilfe
 Der Direktor


 M. H e i m o

Die Verhandlungen über den Beitritt der nichtregionalen Staaten stützten sich auf den englischen Text, und die Befreiung der Bank von allen Steuern war unbestritten, da eine Gleichstellung der BAD mit allen anderen Entwicklungsbanken angestrebt wurde. Es handelt sich also im eigentlichen Sinne um einen Übersetzungsfehler, wie sie in Fällen vorkommen, wo Originalverträge in mehreren Sprachen abgefasst werden. Gemäss Art. 61 kommt jedoch beiden Texten gleiche Rechtskraft zu.

Über die Substanz bestehen keine Meinungsunterschiede zwischen den Vertragsparteiern. Wir sehen deshalb vor, Art. 57 Abs. 1. dahin zu interpretieren, dass die Bank gemäss dem englischen Abkommenstext von allen Steuern befreit wird. Damit wird die BAD den beiden andern regionalen Entwicklungsbanken gleichgestellt.

ANHANG 1 : Zusatz im Botschaftstext unter Ziffer 422
 Rechte und Verpflichtungen der Schweiz als
 ergänzender 2. Absatz

Art. 57 des Abkommens enthält die Bestimmungen über fiskalische Privilegien. Bei einem Vergleich zwischen der englischen und der französischen Originalversion der von der Bank den künftigen Mitgliedstaaten zur Ratifikation unterbreiteten Abkommenstexte stellte sich heraus, dass in Artikel 57 eine Abweichung zwischen dem französischen und dem englischen Text besteht. Gemäss dem englischen Text wird die Bank von allen Steuern (all taxes) befreit sein, gemäss dem französischen nur von den direkten Steuern (impôts directs).

Die Verhandlungen über den Beitritt der nichtregionalen Staaten stützten sich auf den englischen Text, und die Befreiung der Bank von allen Steuern war unbestritten, da eine Gleichstellung der BAD mit allen anderen Entwicklungsbanken angestrebt wurde. Es handelt sich also im eigentlichen Sinne um einen Uebersetzungsfehler, wie sie in Fällen vorkommen, wo Originalverträge in mehreren Sprachen abgefasst werden. Gemäss Art. 61 kommt jedoch beiden Texten gleiche Rechtskraft zu.

Ueber die Substanz bestehen keine Meinungsunterschiede zwischen den Vertragsparteien. Wir sehen deshalb vor, Art. 57 Abs. 1. dahin zu interpretieren, dass die Bank gemäss dem englischen Abkommenstext von allen Steuern befreit wird. Damit wird die BAD den beiden andern regionalen Entwicklungsbanken gleichgestellt.

Annexe 1 : Adjonction au texte du message sous chiffre 422
droits et obligations de la Suisse
 comme complément au 2e alinéa.

L'article 57 de l'accord contient des prescriptions sur les privilèges fiscaux. Après comparaison des deux versions originales en anglais et en français qui ont été soumises, pour ratification, aux futurs états membres de la banque, il est apparu qu'à l'article 57 existe une différence entre les textes français et anglais. Suivant le texte anglais la banque sera exonérée de tous les impôts (all taxes) alors que le français ne parle que des impôts directs.

Les négociations relatives à l'adhésion des états non régionaux se sont basées sur le texte anglais. Il était alors admis que la BAD serait exonérée de tous impôts, afin qu'elle bénéficie du même traitement que les autres banques de développement. Il s'agit donc d'une faute de traduction au sens propre du terme comme il s'en produit parfois lorsque des traités sont rédigés en plusieurs langues. Cependant, selon l'article 61 les deux textes ont la même valeur juridique.

Sur le fond, il n'existe aucune différence d'opinion entre les parties de l'accord. C'est pourquoi nous interprétons à l'article 57, al. 1 conformément au sens donné par la version anglaise de l'accord, à savoir que la Banque est exonérée de tous impôts. La BAD bénéficiera donc du même traitement que les deux autres banques régionales de développement.

ANHANG 2:

Fussnote: Deutscher Text, Art. 57 Abs. 1 (* hinter "jeder Besteuerung")

28. Mai 1980

- * Die deutsche Uebersetzung folgt dem englischen Originaltext. Im englischen Text steht "all taxes" im französischen dagegen: "impôts directs".

Präsident Generaldirektion PTT, Hr. H.-W. Binz, Inhaltsordnung

"The Bank, its property, other assets, income and its operations and transactions, shall be exempt from all taxation and from all custom duties."

Gestützt auf den Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements, auf das Mitberichtsverfahren und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Fussnote: Französischer Text, Art. 57 Abs. 1 (* hinter "impôts directs")

Die Grundbesoldung des Gewählten entspricht dem Maximum der

Ueberschuss der Gewählten der Kantone, der Kantone und der Kantone
 * Dans le texte anglais on parle de "all taxes" au lieu de "impôts directs."
 22'000.-- und die Repräsentationszulage von jährlich Fr. 4'500.--.

Protokoll
 - EVED
 - EPD
 - EFK
 - FinDel 2 zur Kenntnis

"The Bank, its property, other assets, income and its operations and transactions, shall be exempt from all taxation and from all custom duties."

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

SNIBART